OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701926/2/KPe

Datum:
Linz, 3. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des D M, vertreten durch RA Dr. X X, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 02.06.2022, GZ: BHBR/921040001394/21, wegen Übertretung der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift zu lauten hat:

„§§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG, BGBl I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 104/2020, i.V.m. § 1 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2021“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 28 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.06.2022 zu GZ: BHBR/921040001394/21, eine Geldstrafe in Höhe von 140 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 16 Stunden verhängt und dieser zum Ersatz der Verfahrenskosten in Höhe von 14 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde legte dem Bf zur Last, dass er am 16.01.2021, um 22:06 Uhr, in X, an einer privaten Party teilgenommen und sich somit außerhalb des privaten Wohnbereichs in X aufgehalten habe. Der Bf habe daher gegen die Ausgangsregelung des § 1 Abs 1 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 17/2021, verstoßen.

I.2. Der Bf hat mit Schriftsatz vom 14.06.2022 durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde erhoben. Die Rechtsrüge wurde damit begründet, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz wegen Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip verfassungswidrig sei. Ebenso verfassungswidrig seien die angewendeten Verordnungen BGBl II Nr. 58/2021 und 76/2021, weil der Verordnungsgeber einerseits die maßgeblichen Gründe nicht dokumentiert habe und er andererseits auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengeseztes lediglich eine Regelung für das „Verlassen“, nicht aber für den „Aufenthalt“ außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs verordnen durfte. Überdies sei die angewendete Rechtsvorschrift zum Tatzeitpunkt bereits außer Kraft getreten gewesen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 06.07.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil der Bf nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet, im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z1 u 3 VwGVG).

II.2. Folgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 16.01.2021, 22:06 Uhr, im privaten Partyraum in X, an einer privaten Party teilgenommen. Der Bf ist wohnhaft in X.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der im Behördenakt erliegenden Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.01.2021, GZ: PAD/21/00090586/008/VStV und der Rechtfertigung des Bf vom 04.02.2021, in welcher der Sachverhalt nicht bestritten und das private Treffen am Tatort auch zugestanden wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. wesentliche Rechtsvorschriften:

III.1.1. § 1 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV), BGBl II Nr. 598/2020, lautete wie folgt:

„Ausgangsregelung

§ 1. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
   c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2 im Rahmen von Screeningprogrammen,
   d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
   e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
   f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,

6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen

Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten oder des zulässigen Erwerbs vorbestellter Waren gemäß den §§ 5, 7 und 8, bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran
1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist."

III.1.2. § 5 und § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, lauten wie folgt:

„Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung."

„Strafbestimmungen

§ 8.

[...]

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

[...]"

III.2. zeitlicher Geltungsbereich der 2. COVID-19-NotMV:

Der zeitliche Geltungsbereich der 2. COVID-19-NotMV war in der Fassung BGBl II Nr. 598/2020 (Stammfassung) mit 4. Jänner 2021 befristet (§19 Abs 1 leg.cit.). Mit der 1. Novelle zur 2. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr. 2/2021, (1. Novelle) wurde die Geltungsdauer der 2. COVID-19-NotMV erweitert, indem der § 19 wie folgt geändert wurde:

„§19. Diese Verordnung tritt am 5. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Jänner 2021 außer Kraft."

Mit der 2. Novelle zur 2. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr. 17/2021 (2. Novelle) wurde die Geltungsdauer der 2. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr. 598/2020, geändert, indem der § 19 der wie folgt geändert wurde:

„In § 19 wird die Wort- und Zeichenfolge ‚14.Jänner 2021' durch die Wort- und Zeichenfolge ‚24. Jänner 2021' ersetzt."

Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, dass der Verordnungsgeber die zeitliche Befristung des Geltungsbereichs der 2. COVID-19-NotMV von ursprünglich 4. Jänner 2021 auf 14. Jänner 2021 und letztlich auf 24. Jänner 2021 änderte.

Damit steht fest, dass der Tatzeitpunkt (16.01.2021) im zeitlichen Geltungsbereich der 2. COVID-19-NotMV lag.

Richtig ist das Vorbringen des Bf, wonach die mit der 2. Novelle angeordnete Änderung der Wort- und Zeichenfolge „14. Jänner 2021" in der Stammfassung der 2. COVID-19-NotMV nicht möglich ist, weil diese Wort- und Zeichenfolge erst mit der 2. Novelle eingefügt wurde.

Dass der Verordnungsgeber mit der 2. Novelle die Änderung des § 19 2. COVID-19-NotMV in der Fassung der 1. Novelle (und nicht in der Stammfassung) anordnete, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a) Zum Zeitpunkt der 2. Novelle war § 19 der Stammfassung nicht mehr im Rechtsbestand, weil er durch die vorangehende 1. Novelle neu gefasst und damit der Wortlaut der Stammfassung entsprechend abgeändert wurde. Die Abänderung der Stammfassung des § 19 kommt der gänzlichen Aufhebung der „geänderten" Vorgängerregelung gleich (vgl. Kodek in Rummel/Lukas, ABGB[4] § 9 ABGB, Rdz 2).

   Der vom Bf getroffenen Annahme, dass sich mit der 2. Novelle die bereits außer Kraft getretene Bestimmung der Stammfassung abändert, ist auch deshalb nicht zu folgen, weil jede Änderung einer Bestimmung deren gänzlicher Aufhebung gleich kommt (siehe oben) und eine bereits aufgehobene Bestimmung nicht nochmals aufgehoben werden kann.

b) Eine Verordnung tritt – in Ermangelung einer speziellen abweichenden Regelung – erst mit dem der Kundmachung folgenden Tag (also die Zukunft) in Kraft (Art 49 Abs 1 B-VG). Es darf eine Rückwirkung ihres normativen Inhalts nicht angenommen werden (vgl. § 5 ABGB und das Verbot der

rückwirkenden Erlassung einer Verordnung ohne gesonderte gesetzliche Ermächtigung; vgl. Grabenwarter/Frank, B-VG Art 18, Rdz 13).

Auch aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Überlegungen ist evident, dass sich der normative Inhalt einer Verordnung auf die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung gültige Rechtslage bezieht und diese mit Wirkung ex nunc ändert. Der Verweis in der 2. Novelle auf die zu ändernde 2. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr. 598/2020, kann daher nur so verstanden werden, dass der normative Wille des Verordnungsgebers auf die Änderung der 2. COVID-19-NotMV in der damals gültigen Fassung (1. Novelle) gerichtet war.

c) Der normative Wille des Verordnungsgebers, die Geltungsdauer der 2. COVID-19-NotMV zu verlängern, kommt auch in der Bezeichnung der Novellen („1. Novelle zur...“ und „2. Novelle zur ...“) zum Ausdruck: damit zeigt der Verordnungsgeber, sich der Existenz der 1. Novelle bewusst zu sein und die Verordnung nochmals – im Rahmen einer 2. Novelle – zu ändern. Die Intention, die Geltungsdauer der 2. COVID-19-NotMV zu verlängern, ist darüber hinaus eindeutig der „Rechtlichen Begründung zur 2. Novelle zur 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung“ zu entnehmen [vgl. Leissler/Lopatka, COVID-19-Recht[1.03] Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung geändert wird (2. Novelle zur 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung) (BGBl II 2021/17) inkl rechtliche Begründung].

III.3. verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der 2. COVID-19-NotMV:

Der Bf verweist in seiner Beschwerde auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, mit welcher die Verfassungswidrigkeit von Verordnungen auf Basis des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetzes festgestellt wurde, wenn diese unbegründet erlassen wurden.

Aufgrund des verfassungsgesetzlich normierten Fehlerkalküls ist das Landesverwaltungsgericht nicht berechtigt, gehörig kundgemachte Verordnungen auf ihre Gesetz- bzw. Verfassungsmäßigkeit zu prüfen (Art 89 iVm Art 135 Abs 4 B-VG). Nachdem sowohl bei der 2. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr. 598/2020, als auch bei der 2. Novelle zur 2. COVID-19-NotMV, BGBl II 2021/17, vom Verordnungsgeber eine schriftlich dokumentierte rechtliche Begründung erstellt wurde, werden die Bedenken des Bf nicht geteilt (vgl. Leissler/Lopatka, COVID-19-Recht[1.03] Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-SchuMaV), geändert wird und die Verordnung, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-

Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV), erlassen wird (BGBl II 2020/598) inkl rechtliche Begründung).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur zur Straßenverkehrsordnung bereits ausgeführt hat, besteht für den Bf kein subjektives Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt (vgl. VwGH vom 28.03.2008 zu GZ 2007/02/0325). Im Übrigen ist ein Verwaltungsgericht auch nicht verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0144). Insofern war dem Antrag des Bf auf Beischaffung und Verlesung des Verordnungsakts keine Folge zu leisten. Nachdem der Bf die Mangelhaftigkeit des Verfahrens zur Verordnungserlassung bloß in den Raum stellt und auch keine konkreten Anhaltspunkte behauptet, liegt diesbezüglich ohnehin ein unzulässiger Erkundungsbeweis vor, zu dessen Aufnahme das erkennende Gericht nicht verpflichtet ist (vgl. VwGH vom 18.03.20231, GZ Ra 2020/20/0451).

Zum Vorbringen des Bf, wonach die Ausgangsregelung des § 1 Abs 1 2. COVID-19-NotMV in verfassungswidriger Weise über die Verordnungsermächtigung des § 5 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetzes hinaus geht, weil erstere den „Aufenthalt“ außerhalb des eigenen Wohnbereichs und letztere jedoch nur das „Verlassen“ des eigenen Wohnbereichs regelt, wird auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs verwiesen (vgl. VfGH vom 16.06.2021, GZ V 561/2020). Demnach ist die gesetzliche Regelung so zu verstehen, dass nicht nur der Akt des unmittelbaren Verlassens der Wohnung von einer legitimen Intention getragen sein muss, sondern auch der Aufenthalt „draußen“ nur solange rechtmäßig ist, als dabei einer der zulässigen Zwecke verfolgt wird (vgl. Obereder in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm^2 § 6 COVID-19-MG, Rdz 3).

III.4. objektiver Tatbestand:

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 2. COVID-19-NotMV verletzt, weil er sich außerhalb seines privaten Wohnbereichs aufgehalten hat, um an einer Party teilzunehmen. Dieser Zweck entspricht keiner der in § 1 Abs 1 Z 1 – 9 leg.cit. genannten Ausnahmetatbeständen.

III.5. subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf hat im Rahmen seiner Beschwerde nicht glaubhaft gemacht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“, sodass auch der subjektive Tatbestand als verwirklicht anzusehen ist.

III.6. Spruchkorrektur:

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat‘ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

III.7. Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5)

Der Einhaltung der Ausgangsregelung kam eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u.a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Bf durch sein Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Bf vor.

Als strafmildernd war die Unbescholtenheit des Bf zu werten, Straferschwerungsgründe lagen nicht vor. In Ermangelung von entsprechenden Angaben des Bf ist von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen auszugehen.

Wer – wie der Bf – seinen eigenen privaten Wohnbereich zu einem unzulässigen Zweck (Teilnahme an einer Party) entgegen der Bestimmung des § 1 Abs 1 2. COVID-19-NotMV verlässt, ist gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetzes mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der Höhe von 140 Euro als tat- und schuldangemessen. Die Strafe liegt im untersten Bereich (unter 10% des Strafrahmens). Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren gleich gelagerten Delikten abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe.

III.8. Kosten:

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe aufzuerlegen, sohin ein Betrag von 28 Euro.

Die im Rahmen dieses Erkenntnisses erfolgte Spruchkorrektur hinsichtlich der Richtigstellung der angewendeten Rechtsnormen führt nicht zu einem Obsiegen des Bf, zumal dadurch die Strafe weder herabgesetzt, gänzlich nachgesehen oder wenigstens der von der belangten Behörde angenommene Straftatbestand eingeschränkt worden ist (vgl. Rosenkranz in Bumberger/Lampert/Larcher/Weber (Hrsg), VwGVG (2019), Rdz E12 zu §52).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen kann für sich betrachtet die Zulässigkeit der ordentlichen Revision auch nicht begründen (vgl. VwGH vom 18.09.2015, Ro 2015/12/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner